



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1991

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	6. 5. 1991	Bek. d. Innenministeriums Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren	860
6300	7. 5. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	860
770	14. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA); Entscheidungshilfe für die Wasserbehörden in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren	863
780	7. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch-)technische Assistentinnen und Assistenten	875
780	7. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten	875
7861	13. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	876
7861	13. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung	876
787	13. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes	876
79010	30. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Unterkunft und Verpflegung an der Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen	877

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
8. 5. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	878
14. 5. 1991	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	878
	Innenministerium	
13. 5. 1991	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991	879
	Finanzministerium	
8. 5. 1991	RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Gutachterverfahren für Psychotherapie	879
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 12. 6. 1991	880

I.

2134

Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 6. 5. 1991 –
II C 4 – 4.428 – 18

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), – SGV. NW. 213 – erkläre ich die VFDB-Richtlinie 0801 „Richtlinie für den Bau und die Prüfung von Chemikalienschutzanzügen für den Einsatz bei den Feuerwehren“ für verbindlich.

Von einem Abdruck im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Richtlinie abgesehen.

Die VFDB-Richtlinie 0801 kann bei der Geschäftsstelle der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V., Buchenallee 18, 4417 Altenberge, bezogen werden.

– MBl. NW. 1991 S. 860.

6300

**Verwaltungsvorschriften
über die Gliederung und die Gruppierung
der Haushaltspläne der Gemeinden
und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 5. 1991 –
III B 3 – 5/112 – 875 II/91

I.

Die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300) und deren Anlagen werden wie folgt geändert:

1 In Anlage 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1.1 Die Abschnitte 45 und 46 erhalten folgende Fassung:

45 Jugendhilfe nach dem KJHG

- 451 Jugendarbeit
- 452 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 453 Förderung der Erziehung in der Familie
- 454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 455 Hilfe zur Erziehung
- 456 Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahme
- 457 Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegeschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen
- 458 Sonstige Aufgaben

46 Einrichtungen der Jugendhilfe

- 460 Einrichtungen der Jugendarbeit
- 461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende
- 462 Einrichtungen der Familienförderung
- 463 Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)
- 464 Tageseinrichtungen für Kinder
- 465 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
- 466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme

467 Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung

468 Sonstige Einrichtungen

Die bisherigen Abschnitte 45, 46 und die Unterabschnitte 460 und 465 sind zu streichen.

1.2 Bei Abschnitt 47 „Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe“ sind die Wörter „und Jugendhilfe“ zu streichen.

1.3 Der bisherige Unterabschnitt 475 „Förderung der Jugendhilfe“ ist zu streichen.

2 In Anlage 3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

2.1 Unterabschnitt 407 erhält folgende Fassung:

- 407 Verwaltung der Jugendhilfe
(ohne Verwaltung der eigenen Einrichtungen)
Jugendbehörden, Jugendamt
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
Verwaltungsaufgaben nach dem Jugendhilfegesetz
Verwaltungsaufgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz
Andere Verwaltungsaufgaben nach Bundes- und Landesrecht
Sonstige Verwaltungsaufgaben

Die bisherige Aufgabenbereichsabgrenzung ist zu streichen.

In der Spalte „Hinweise“ ist folgender Text aufzunehmen:

Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem KJHG sind bei A 45 nachzuweisen. Ist eine Trennung von Verwaltungs- und Leistungsausgaben ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt entweder bei UA 407 oder bei A 45.

2.2 Die Abschnitte 45 und 46 erhalten folgende Fassung:

45 Jugendhilfe nach dem KJHG

- 451 Jugendarbeit (§§ 11, 74 Abs. 6 KJHG)
- (4511) Außerschulische Jugendbildung (§ 11 KJHG)
Aufwendungen insbesondere für Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, musischen, kulturellen und sozialen Bildung.
- (4512) Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 11 KJHG)
Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Maßnahmen der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.
- (4513) Deutsche und internationale Jugendbegegnungen (§ 11 KJHG)
Aufwendungen für Maßnahmen und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an deutschen und internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten in das Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen.
- (4514) Mitarbeiterfortbildung (§ 74 Abs. 6 KJHG)
Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter für den Bereich der Jugendarbeit. Die Aufwendungen der öffent-

- lichen Träger der Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie die Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier sondern im UA 458 nachzuweisen.
- (4515) Sonstige Jugendarbeit (§ 11 KJHG)
Aufwendungen für alle Maßnahmen der Jugendarbeit, die sich nicht den Teilen 4511 bis 4513 des Unterabschnitts 451 zuordnen lassen, insbesondere für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.
- 452 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 13, 14 KJHG)
- (4521) Jugendsozialarbeit (§ 13 KJHG)
Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.
- (4525) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG)
Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.
- 453 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 KJHG)
- (4531) Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 KJHG)
Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.
- (4533) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 KJHG)
Ausgaben für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten. Aufwendungen für Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für alleinerziehende Elternteile und für Mütter nichtehelicher Kinder einschließlich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts sind einzubeziehen.
- (4534) Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern) (§ 19 KJHG)
Hier sind die Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern - gemeinsam mit dem Kind/den Kindern - in einer geeigneten Wohnform nachzuweisen; nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen, die im A 46 nachzuweisen sind.
- (4535) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 KJHG)
Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.
- (4536) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 KJHG)
Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.
- 454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23, 25 KJHG)
Hier sollen die Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Pflegefamilien nachgewiesen werden, sofern die Kinder tagsüber oder während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeit bzw. vor oder nach der Schulzeit ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Hierher gehören auch die Kosten für die Beförderung zum Besuch dieser Einrichtungen bzw. Familien.
Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie erhalten.
- (4541) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 KJHG)
- (4542) Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 KJHG)
- (4543) Unterstützung selbstorganisierter Förderung (§ 25 KJHG)
- 455 Hilfe zur Erziehung (§§ 28 - 35 KJHG)
Hier sind die Ausgaben für ambulante, teilstationäre und stationäre Einzelhilfen zu erfassen, einschließlich evtl. gewährter Jugendberufshilfen. Dabei stellen
- sozialpädagogische Familienhilfen sowie
 - Unterstützung durch Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- ambulant durchgeführte Hilfearten dar; bei diesen sind neben den Ausgaben, die für die Personen bzw. die Familien im Einzelfall entstehen, auch die personellen und sächlichen Mittel der jeweiligen Dienste (allgemeiner Sozialdienst, Sozialarbeiter in der sozialpädagogischen Familienhilfe) nachzuweisen. Teilstationäre Betreuung liegt vor bei
- der institutionellen Beratung,
 - der sozialen Gruppenarbeit sowie
 - der Erziehung in einer Tagesgruppe.

Bei diesen Hilfearten sind lediglich die im Einzelfall für den jungen Menschen oder seinen Sorgeberechtigten auf der Basis von Pflegesätzen aufgewendeten Mittel zu erfassen, die Leistungen für die Einrichtungen (personelle und sächliche Mittel) dagegen in Abschnitt 46. Gleiches gilt für die vollstationär geleisteten Hilfearten

- die Heimerziehung oder die Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform,
- die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Bei der Unterbringung in einer Einrichtung sind auch die Aufwendungen, die unmittelbar mit der Unterbringung zusammenhängen, zu erfassen, z. B. Transportkosten für die Hin- und Rückfahrt, Bekleidungsbeihilfen und Taschengeld. Bei der Vollzeitpflege (in einer anderen Familie) werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Die Ausgaben für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
 - Vollzeitpflege
 - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- einzubeziehen.

- (4551) Institutionelle Beratung (§ 28 KJHG)
- (4552) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)
- (4553) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 KJHG)

- (4554) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)

- (4555) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG)

- (4556) Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)

- (4557) Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform (§ 34 KJHG)

- (4558) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG)

- 456 Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42, 43 KJHG)

- (4561) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG)
Alle Ausgaben, die für junge Volljährige für ambulante, teilstationäre und stationäre Einzelhilfen entstehen. Die Erläuterungen zu UA 455 gelten entsprechend.

- (4565) Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 KJHG)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung und Rückführung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen.

- 457 Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen (§§ 50 - 52, 55, 56, 58 KJHG)

- (4571) Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50 KJHG)

- (4572) Adoptionsvermittlung (§ 51 i. V. m. § 2 AdVermiG)
Z. B. auch Kosten für Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Adoptiveltern

- (4573) Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 i. V. m. § 38 JGG)
Hierunter fallen auch Kosten für die Schulung von ehrenamtlichen Jugendgerichtshelfern.

- (4574) Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft (§§ 55, 56, 58 KJHG)
Z. B. Kosten für die Fortbildung der Amtsvormünder.

458 Sonstige Aufgaben

- (4581) Mitarbeiterfortbildung ohne Mitarbeiterfortbildung der Jugendarbeit (§§ 72, 74 ohne Abs. 6 KJHG)

Aufwendungen für Veranstaltungen während der Fortbildung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Ausgaben sind nicht hier, sondern im UA 451 nachzuweisen. Ferner Ausgaben für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befaßt sind.

- (4582) Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers (soweit nicht zuordenbar)

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die gemäß § 80 Abs. 2 KJHG in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

- (4583) Ausgaben für sonstige Maßnahmen

46 Einrichtungen der Jugendhilfe

460 Einrichtungen der Jugendarbeit

Hierzu gehören

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten
- Einrichtungen der Stadtranderholung
- Öffentliche Spielplätze u. ä.
- Jugendräume, -heime
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten
- Jugendherbergen
- Jugendgäste- und -übernachtungshäuser
- Jugendzeltplätze.

461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende

Es handelt sich um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 25. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.

462 Einrichtungen der Familienförderung

Hierzu gehören

- Familienferien- und -erholungsstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungshilfen angeboten.

- 463 Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

- 464 Tageseinrichtungen für Kinder
Zu den Tageseinrichtungen für Kinder zählen Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen. In Krippen werden Kinder bis zu 3 Jahren, in Kindergärten Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ganztägig oder für einen Teil des Tages und in Horten Kinder im schulpflichtigen Alter vor oder nach der täglichen Schulzeit aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Ein Kindergarten in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbständige Einrichtung, wenn im Kindergarten andere Kinder betreut werden als im Kinderheim.

Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

- 465 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht die Ausgaben für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

- 466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme

Ausgaben für Einrichtungen, in denen junge Menschen über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden; hierzu zählen:

- heilpädagogische und therapeutische Heime zur Behandlung junger Menschen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsschwierigkeiten
- pädagogisch betreute selbständige Wohngemeinschaften
- pädagogisch betreute Wohngruppen
- Großpflegestellen.

Außerdem gehören hierzu Aufnahme- und Übergangsheime, die der kurzfristigen Inobhutnahme junger Menschen dienen.

- 467 Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

- 468 Sonstige Einrichtungen

Einrichtungen, die den Unterabschnitten 460 bis 467 nicht zugeordnet werden können, z. B. Beobachtungsheime oder Diagnosezentren sowie Kur-, Genesungs-, Erholungsheime für Kinder und Jugendliche.

Der bisherige Text der Abschnitte 45 und 46 sowie der Unterabschnitte 450, 451, 452, 454, 455, 456, 460 und 465 ist einschließlich der Hinweistexte zu streichen.

- 2.3 Bei Abschnitt 47 „Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe“ sind die Wörter „und Jugendhilfe“ zu streichen. Der bisherige Unterabschnitt 475 ist einschließlich des Hinweistextes zu streichen.

II.

Die mit diesem RdErl. vorgenommenen Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte 1992 anzuwenden.

- MBl. NW. 1991 S. 860.

770

Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)

Entscheidungshilfe für die Wasserbehörden in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 5. 1991 -
IV B 7 1571/11-30707

Das Landesamt für Wasser und Abfall NW hat unter Hinzuziehung von Fachleuten der Wasserbehörden sowie der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft die nachstehenden allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA) formuliert, die von den Wasserbehörden in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren anstelle der vom Landesamt für Wasser und Abfall NW im Jahr 1984 mit meiner Zustimmung veröffentlichten „Weitergehende Anforderung an Abwassereinleitungen in Fließgewässer“ als Entscheidungshilfe verwendet werden sollen.

Die nachstehenden

„Allgemeine Güteanforderung für Fließgewässer (AGA)

Entscheidungshilfe für die Wasserbehörden im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren“

werden hiermit als einheitliche Grundlage für die Beurteilung in den behördlichen Vollzug eingeführt.

Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)

Entscheidungshilfe für die Wasserbehörden in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren

1 Einführung

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt“ (§ 1 a Abs. 1 WHG). Diesen Grundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt es, mit konkreten Kenngrößen zu präzisieren.

Die Güte der Oberflächengewässer hängt von zahlreichen Randbedingungen ab. Dazu gehören u. a. die Einleitungen von Abwasser, die Indirekteinleitungen, die Belastungen aus diffusen Quellen und die Beschaffenheit des Gewässerbettes. Abwassereinleitungen müssen gemäß § 7 a WHG Anforderungen genügen, die sich im Normalfall nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und - dies gilt auch für Indirekteinleitungen - bei der Anwesenheit gefährlicher Stoffe aus bestimmten Herkunftsbereichen nach den in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung festgelegten Anforderungen entsprechend dem „Stand der Technik“ richten. Neben der Verwaltungsvorschrift für häusliches Abwasser liegen ca. 50 weitere branchenspezifische Regelwerke vor.

Mit diesen Anforderungen für Abwassereinleiter wird die Wasserbeschaffenheit in den Oberflächengewässern beeinflusst. Weitere Verbesserungen der Gewässerqualität durch verschärfte Anforderungen an Abwassereinleitungen setzen voraus, daß eine

entsprechende Technik zur Vermeidung bzw. Reinigung von Abwasser verfügbar ist oder entwickelt wird und ohne Verstoß gegen das Übermaßverbot gefordert werden kann.

Für die Bewirtschaftung der Gewässer ist daneben notwendig, als Basis für Gewässergüteziele immisionsbezogene Standards zu definieren, die durch konkrete Kenngrößen und Zahlen präzisiert werden.

Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls erforderliche weitergehende Anforderungen in den wasserrechtlichen Bescheiden formuliert werden. Zusätzlich ist zu beachten, daß für alle Gewässer das Verschlechterungsverbot des § 36 b Abs. 6 WHG gilt.

Um den Wasserbehörden bei ihrer Entscheidungsfindung im Einzelfall zu helfen, hatte eine Arbeitsgruppe im Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, gebildet aus Vertretern des Landesamtes, der Regierungspräsidenten und der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, die verfügbaren Informationen und Erkenntnisse für weitergehende Anforderungen zusammengestellt und nach Diskussion innerhalb der Wasserwirtschaftsverwaltung 1984 im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW veröffentlicht. Nachdem nunmehr eine mehrjährige Erfahrung mit der 1. Fassung vorliegt und geänderte Rahmenbedingungen entstanden sind, war es erforderlich, mit dieser Schrift eine 2. verbesserte Fassung der Güteanforderungen zu erarbeiten. Dabei wird insbesondere der 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung getragen, die in ihrem Grundsatz mit einer Erweiterung die Bedeutung der „Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts“ betont. Darüber hinaus haben die dramatischen Ereignisse an Nord- und Ostsee dazu beigetragen anzuerkennen, daß bei Einleitungen in die Gewässer stets außer der räumlichen und zeitlichen Nahwirkung auch die räumliche und zeitliche Fernwirkung zu beachten ist.

Soweit zwischenzeitlich Änderungen bei supranationalen Regelungen erfolgt sind, wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

Wegen der Besonderheiten eines jeden Einzelfalles können die hier vorgelegten Kriterien nur Entscheidungshilfen geben, sie können nicht verpflichtend sein. Sie ersetzen auch nicht die konkrete Bewirtschaftungsplanung für einzelne Gewässer. Dennoch berücksichtigen sie die bisherigen Erfahrungen aus der Bewirtschaftungsplanung und sollen im Vorfeld solcher Planungen zu sinnvollen wasserrechtlichen Entscheidungen führen.

In der vorliegenden 2. Fassung der Güteanforderungen sind für Schwebstoffe und Sedimente noch keine Werte genannt. Dazu ist es erforderlich, daß landesweit auf einer breiteren Basis als z. Zt. verfügbar Erkenntnisse gesammelt werden.

2 Rechtliche Grundlagen für weitergehende Anforderungen

Bei der Entscheidung über Anforderungen, die über die Anforderungen des § 7 a WHG hinausgehen, sind die Generalklauseln der §§ 6, 36 b Abs. 6 WHG von besonderer Bedeutung.

Liegen zwingende Versagungsgründe nicht vor, muß die Wasserbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens sachgerecht entscheiden, in welchem Umfang die Abwassereinleitung zugelassen werden kann.

Dieses Ermessen ermöglicht es der Wasserbehörde, über den Einzelfall hinaus allgemeinere Überlegungen der Bewirtschaftung des Gewässers einzubringen.

Der Gesetzgeber stellt für solche Bewirtschaftungsüberlegungen das Instrument des Bewirtschaftungsplanes zur Verfügung. Dort konkretisieren sich die Erfordernisse einer geordneten Bewirtschaftung des jeweiligen Gewässers unter anderem für die Festlegung der Schutzziele und Nutzungen, denen das Gewässer dienen soll.

Der Bewirtschaftungsplan ist nicht das einzige verfügbare Instrument der Gewässerbewirtschaftung. In einer Situation, in der nur für einige Gewässer Bewirtschaftungspläne vorliegen, ist das rechtliche Instrument zur Bewirtschaftung der Gewässer der Ermessensspielraum der Erlaubnisbehörde. Wie bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen ist dabei in erster Linie auf die Schutzziele und Nutzungserfordernisse des Gewässers abzustellen.

Es ist zu ermitteln,

welchen Nutzungen neben dem im § 1 a WHG genannten, allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsatz das von der Abwassereinleitung betroffene Gewässer dient. Danach richten sich die Merkmale, die das Gewässer aufweisen soll. Diese Merkmale sind aber nicht allein auf die Nutzungen zu beziehen. Zur Ordnung des Wasserhaushalts gehört auch, eine Mindestgüte für das in Anspruch genommene Gewässer anzustreben und zu gewährleisten.

Dabei ergibt sich als allgemeine wasserwirtschaftliche Güteanforderung,

daß in Fließgewässern eine der Gewässergütekategorie II entsprechende Lebensgemeinschaft erhalten bleibt bzw. erreicht wird und die weiteren Merkmale in der Tabelle auf Seite 866 eingehalten sind.

Tabelle

Hat ein Gewässer die Gewässergütekategorie II noch nicht erreicht und ist durch verschärfte Anforderungen an Abwassereinleitungen eine signifikante Verbesserung der Gewässergüte zu erwarten, sind an die Abwassereinleitungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechende verschärfte Anforderungen zu stellen mit dem Ziel, die Gewässergütekategorie II zu erreichen oder sich ihr soweit wie möglich anzunähern. Für bestimmte Nutzungen wie z. B. Trinkwassergewinnung können sich zusätzliche Merkmale oder die Verschärfung einzelner Merkmale ergeben.

Bei Gewässern mit geringem Trockenwetterabfluß sind gesonderte Verhältnisse zu berücksichtigen. Ob hier Verschärfungen gegenüber den a. a. R. d. T. gefordert werden, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dies richtet sich zunächst nach der Zielvorgabe für das Gewässer, in das dieses Gewässer einmündet. Dabei ist das einmündende Gewässer in die Mischrechnung für das bewirtschaftete Gewässer wie eine Abwassereinleitung einzubeziehen.

Im Falle der weitergehenden Nährstoffelimination für Stickstoff und Phosphor können sich bei kleinen und mittelgroßen Kläranlagen im Einzelfall unverhältnismäßige große Aufwendungen ergeben. In solchen Fällen ist abzuwägen, ob weitergehende Anforderungen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten gefordert werden müssen.

Bei kleinen Gewässern ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht einer ständigen Wasserführung bei zeitweise minderer Wasserqualität der Vorrang gegenüber dem Trockenfallen zu geben ist.

Eine Verschärfung der Anforderungen bis zum Stand der Technik kann begründet sein, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit insbesondere im Hinblick auf die das Gewässer umgebende Landschaft oder besondere Nutzung des Gewässers dazu veranlassen.

3 Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)

3.1 Einführung

Die Kenngrößen und deren Grenzwerte der Tabelle machen deutlich, daß aus der Sicht eines umfassenden Gewässerschutzes die Vorgabe einer bestimmten Güteklasse allein nicht ausreicht, um Güteziele und Nutzungen auch in der Zukunft zu sichern.

Bei der Formulierung von Anforderungen für die verschiedenen Kenngrößen wurden u. a. die in NRW erhobenen Gütemeßdaten aus den Jahren 1984 - 1989 ausgewertet. Auch für die Zuordnung von Sa-

probenindices und anderen Kenngrößen dienen diese Daten als Grundlage.

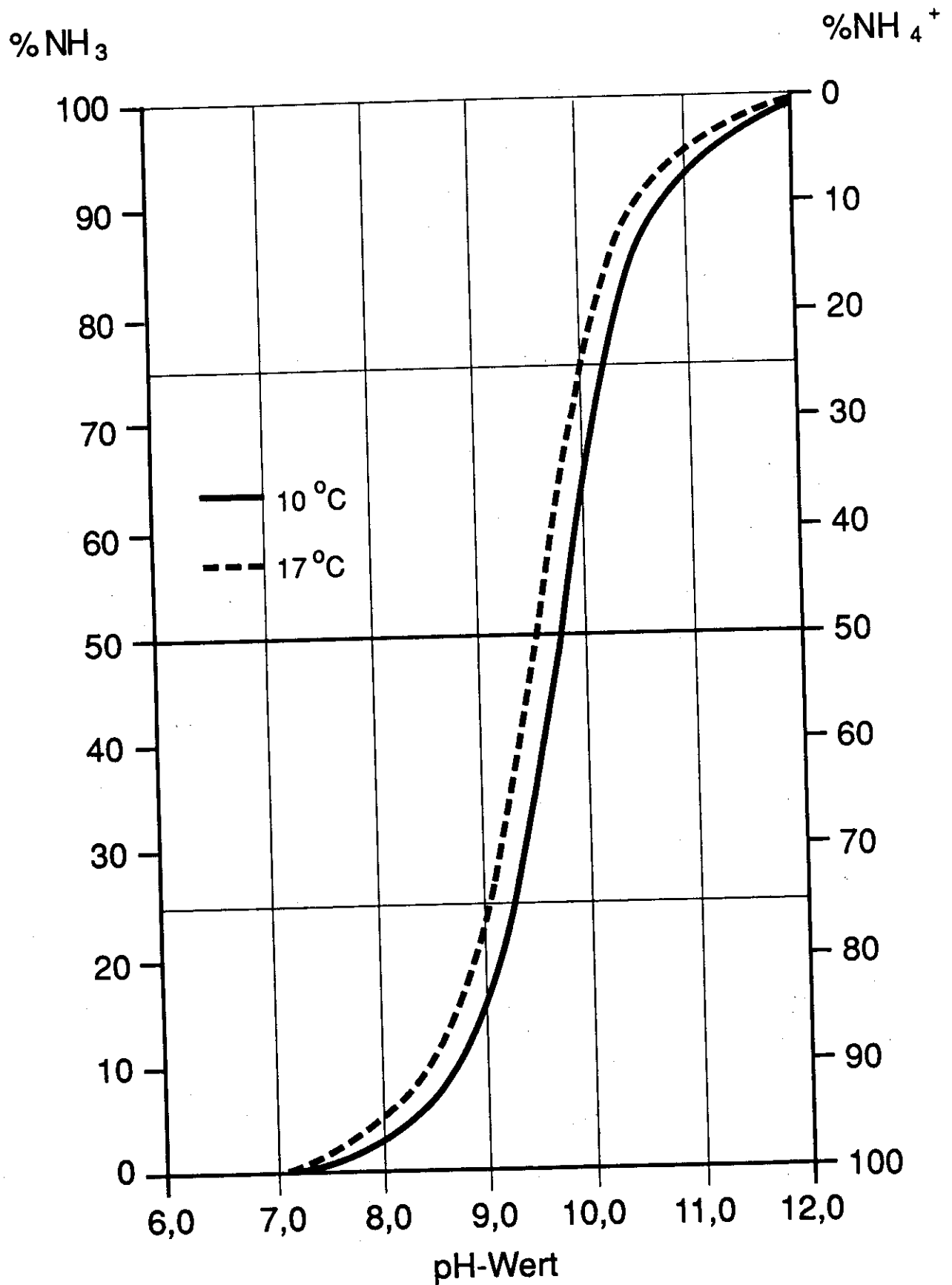
Die Einhaltung der AGA allein genügt nicht, einen ökologisch befriedigenden Zustand herzustellen. Dazu ist es außerdem erforderlich, daß die Gewässer in ihrer Gestalt den Anforderungen der „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ entsprechen (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 9. 1989 (n.v.) - III B 3 - 2512 - 22898 - SMBl. NW. 772).

So ist die Ausbildung von Lebensgemeinschaften und die Selbstreinigung des Gewässers, außer von der Wasserqualität, auch von weiteren Randbedingungen wie der Lichtexposition, Beschaffenheit des Gewässerbettes (Profil, Gefälle, Rauigkeit), Gestaltung des Uferbereiches und der Längsentwicklung des Gewässers abhängig. Während ein glattes Betongerinne nur wenigen speziell angepassten Organismen Lebensmöglichkeit bietet, stellt ein naturnah gestaltetes Gewässer ein Mosaik von verschiedenartigen Kleinbiotopen mit entsprechend mannigfaltiger Besiedlung dar. Es bietet damit optimale Voraussetzungen für die Selbstreinigung, was wiederum zu einer Verbesserung der Wasserqualität führt.

Tabelle:**Allgemeine Güteanforderungen (AGA)**

Kenngrößen		AGA
1	Gewässergüteklasse Saprobienindex	II 1,8–<2,3
2	Temperatur T _{max} , °C/T _G , K sommerkühle Gewässer sommerwarme Gewässer	20/3 25/5
3	Sauerstoff (mg/l)	≥ 6
4	pH-Wert	6,5–8,5
5	BSB ₅ m. ATH (mg/l)	≤ 5
6	CSB (mg/l)	≤ 20
7	TOC (mg/l)	≤ 7
8	Ammonium, NH ₄ ⁺ -N (mg/l)	≤ 1
9	Nitrat, NO ₃ ⁻ -N (mg/l)	≤ 8
10	Phosphor ges. (mg/l)	≤ 0,3
11	Eisen ges. (mg/l)	≤ 2
12	Zink ges. (mg/l)	≤ 0,3
13	Kupfer ges. (mg/l)	≤ 0,04
14	Chrom ges. (mg/l)	≤ 0,03
15	Nickel ges. (mg/l)	≤ 0,03
16	Blei ges. (mg/l)	≤ 0,02
17	Cadmium ges. (mg/l)	≤ 0,001
18	Quecksilber ges. (mg/l)	≤ 0,0005
19	AOX (mg/l)	≤ 0,04

Abhängigkeit des $\text{NH}_4^+/\text{NH}_3$ Gleichgewichts von pH-Wert und Temperatur



3.2 Erläuterungen zu den Kenngrößen der AGA

Für die Kenngrößen der AGA sind Konzentrationswerte festgelegt. Sie lassen erwarten, daß keine Störungen im Gewässer auftreten. Den Anforderungen liegt die Annahme zugrunde, daß der Wert über 90% der Zeit des Jahres eingehalten wird.

Bei den Kenngrößen 12 – 18 (Tabelle) handelt es sich um gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a WHG, die nach dem jeweiligen Stand der Technik aus dem Abwasser zu entfernen sind. Eine immissionsseitige Betrachtung erübrigt sich damit aber nicht.

Temperatur:

Die festgelegten Maximaltemperaturen und Aufwärmspannen entsprechen dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Wärmebelastung der Gewässer“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Tmax. bezieht sich auf die rechnerische Mischtemperatur unterhalb von Wärmeeinleitungen.

Die T_G-Werte stellen die rechnerischen Aufwärmspannen über die natürliche Temperatur in den Gewässern dar. Sie gelten ganzjährig, unabhängig von den maximal zulässigen Temperaturen und sollen ein natürliches Temperaturregime sichern. Dies ist erforderlich, weil die einzelnen Entwicklungsstadien von Fischen und anderen Wasserorganismen unterschiedliche Temperaturbedingungen zu den verschiedenen Jahreszeiten benötigen. Außerdem ruft jede Änderung des natürlichen Temperaturregimes Änderungen im Verhalten der Fische und in der Zusammensetzung der Fischgesellschaften hervor.

Die weitere Begründung der Tmax-Werte findet sich in der LAWA-Schrift „Grundlagen für die Beurteilung der Wärmebelastung von Gewässern“, Teil 1: Binnengewässer, 2. verbesserte Auflage 1977.

Sauerstoff:

Die angegebene Untergrenze für den Sauerstoffgehalt stellt sicher, daß auch im Sommer bei hohen Wassertemperaturen und hoher Bioaktivität noch ausreichend Sauerstoff vorhanden ist, um das Leben der Fische und anderer Wasserorganismen zu sichern und die sauerstoffverbrauchenden Prozesse der Selbstreinigung zu ermöglichen, sofern die Belastung (BSB, CSB) in den angegebenen Grenzen bleibt.

pH-Wert:

Die angegebenen Werte kennzeichnen die unteren und oberen Grenzen des für die meisten Wasserorganismen auf Dauer noch verträglichen Bereiches. Länger anhaltende Unter- oder Überschreitungen führen ebenso wie starke kurzzeitige Schwankungen zur Artenverarmung; Gesundheit und Fortpflanzungsvermögen von Fischen werden beeinträchtigt. Stoffwechselvorgänge werden gehemmt und damit die Selbstreinigung gemindert.

Der pH-Wert ist außerdem im Zusammenhang mit dem Ammonium/Ammoniak-Gleichgewicht zu sehen.

BSB₅:

Gemäß DIN 38409 ist der BSB₅ mit Hemmung der Nitrifikation ein indirektes Maß für den Gehalt an mikrobiell abbaubaren organischen Kohlenstoffverbindungen. Nach dieser Norm (Teil 51) ist der Zusatz eines Nitrifikationshemmers (ATH) immer dann zwingend, wenn die Gegenwart nitrifizierender Bakterien nicht ausgeschlossen werden kann. In Oberflächengewässern ist praktisch immer mit Nitrifikanten zu rechnen.

Da nur für den BSB ohne Nitrifikation eine allgemein gültige Kinetik angegeben werden kann, und da man in Kläranlagenabläufen meist ohnehin mit ATH-Zusatz mißt, wird künftig auch im Gewässer auf die Messung des BSB ohne Hemmung der Nitrifikation verzichtet.

Weitere Erläuterungen zu dieser Kenngröße sind dem DVWK-Merkblatt „Beurteilung der Aussage-

kraft des Biochemischen Sauerstoffbedarfs“ zu entnehmen.

TOC und CSB:

TOC und CSB dienen der Erfassung der organischen Stoffe im Gewässer. Die relativ hohe Bestimmungsgrenze (15 mg/l) und das wenig umweltfreundliche Analysenverfahren (Verwendung von Hg und Ag bei der Bestimmung) lassen es wünschenswert erscheinen, den CSB künftig ganz durch die Kenngröße TOC zu ersetzen. Zur Zeit ist dies noch nicht möglich, da der CSB in Gesetzen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und in EG-Richtlinien vorgeschrieben wird.

Ammonium:

Die Anforderungen für Ammonium sind im Zusammenhang mit dem NH₄/NH₃-Gleichgewicht zu sehen. Dieses Gleichgewicht hängt vor allem vom pH-Wert und daneben auch von der Temperatur ab. Mit steigendem pH-Wert nimmt der Anteil des für Fische und andere Wasserorganismen sehr giftigen Ammoniaks (NH₃) deutlich zu. Als Ammoniak-Grenzkonzentration für akut toxische Wirkung ist bei Forellen 0,1 mg/l, bei Aal und Karpfen 1,0 mg/l anzusetzen. Doch führt auf Dauer bereits ein Zehntel dieser Konzentration zu Schäden und Wachstumsdepression.

Bei gleichem pH-Wert steigt der NH₃ Anteil zu höheren Temperaturen hin an und nimmt entsprechend mit der Temperatur ab.

Der Zusammenhang von Ammonium, Ammoniak und pH-Wert ist im einzelnen der Abbildung auf Seite 867 zu entnehmen.

Abbildung

Nitrat:

Nitrat ist in weiten Grenzen für Wasserorganismen ungiftig. Es ist jedoch ein essentieller Pflanzennährstoff und damit nach dem Phosphor wichtigster Eutrophierungsfaktor, insbesondere auch im Hinblick auf die Küstenmeere. Durch Übertritt ins Grundwasser bzw. ins Uferfiltrat kann es andernorts zu einer Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung führen.

Phosphor:

Phosphor ist Haupteutrophierungsfaktor. Schon bei einer Konzentration von <0,5 mg/l kommt es im Fließgewässer zu Verkrautungen bzw. starker Vermehrung von Planktonalgen. Langfristig ist daher ein deutlich niedrigerer Wert anzustreben. Da diese aus der Sicht des Gewässers notwendige Begrenzung zur Zeit bei einer Anzahl von Gewässern nicht eingehalten wird, sind Anstrengungen für die Reduzierung des Phosphoreintrages vorrangig dort erforderlich, wo wegen Eutrophierungserscheinungen besonderes wasserwirtschaftliches Erfordernis besteht.

Eisen:

Eisen wirkt durch Abdecken biologisch aktiver Oberflächen im Gewässer als besiedlungsfeindlicher Faktor. Auf diese Weise beeinträchtigt es auch die Selbstreinigungskapazität, die besonders in kleineren und flacheren Gewässern überwiegend von den an eine feste Unterlage gebundenen Aufwuchsorganismen gewährleistet wird. Fische werden durch Ausfällung von Eisenoxid auf den Kiemen geschädigt.

Zink:

Zink gilt humantoxikologisch als wenig kritisch, daher sind im Roh- und im Trinkwasserbereich vergleichsweise hohe Konzentrationen zulässig. Wesentlich toxischer ist Zink dagegen für Wasserorganismen. Die Toxizität für Fische und Fischnährtiere hängt dabei stark vom Härtegrad des Wassers ab. Der in der Tabelle auf Seite 866 angegebene Wert bezieht sich auf einen CaCO₃-Gehalt von 100 mg/l (4,56 °dH). Besonders empfindlich gegen Zink sind die für die Selbstreinigung wichtigen Mikroorganismen. Zink reichert sich im Gewässersediment, vor

allem aber in Schnecken und Muscheln an. Synergetische Wirkungen mit Nickel und Kupfer sind bekannt.

Kupfer:

Kupfer ist für fast alle Wasserorganismen (Bakterien, Algen, Fischnährtiere, Fische) schon in geringen Konzentrationen toxisch. Es wirkt sich dementsprechend nachteilig auf Besiedlung und Selbstreinigungspotential des Gewässers aus. Auch die Giftwirkung des Kupfers steigt mit sinkendem Härtegrad des Wassers an. Der in der Tabelle auf Seite 888 angegebene Wert bezieht sich auf einen CaCO_3 -Gehalt von 100 mg/l ($\Delta 5,6^\circ \text{dH}$). Die Toxizität von Kupfer wird durch Zink und Cadmium noch verstärkt. Kupfer reichert sich in Muscheln und Aufwuchsorganismen an.

Chrom:

Chrom ist vor allem für Bakterien, Algen und Fischnährtiere giftig. Bei der Betrachtung der Schädlichkeit von Chrom ist zwischen dreiwertigem (Cr III) und sechswertigem (Cr VI) Chrom zu unterscheiden. Cr VI ist wesentlich giftiger als Cr III. Die getrennte Erfassung von Cr III und Cr VI im Gewässer ist derzeit nicht zweifelsfrei möglich. Aus diesem Grund ist wie in Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG der Gesamtchromgehalt begrenzt, auch wenn die meisten toxikologischen Daten in der Literatur sich auf Cr VI beziehen, wohingegen im Gewässer überwiegend Cr III anzutreffen ist.

Nickel:

Nickel ist in geringen Konzentrationen vor allem für Bakterien und Protozoen toxisch und beeinträchtigt die biologische Selbstreinigung. Seine Giftwirkung wird durch Zink und Kobalt noch verstärkt. Nickel reichert sich in Muscheln sowie in Gewässersedimenten an. In Versuchen mit Elritzen wurde beobachtet, daß Zahl und Überlebensfähigkeit der Fische durch chronisch einwirkende Nickel-Ionen verringert werden.

Blei, Cadmium, Quecksilber:

Blei, Cadmium, Quecksilber sind weit mehr als die vorgenannten Metalle von großer humantoxikologischer Bedeutung, insbesondere wegen der von ihnen ausgehenden Langzeitwirkungen. Ihre Begrenzung muß daher besonders auch unter diesem Aspekt erfolgen.

Auf Grund ihres Vorkommens in Wasser und Sedimenten von Gewässern und wegen ihrer akuten und chronischen Toxizität gegenüber Gewässerorganismen spielen sie aber auch ökotoxikologisch eine wichtige Rolle.

Die akute Toxizität von Blei gegenüber Fischen und anderen Wasserorganismen ist im allgemeinen geringer als die von Cadmium und Quecksilber. In sehr weichen Wässern nimmt die Fischtoxizität allerdings erheblich zu. Sehr empfindlich auf Blei reagieren auch manche Protozoen.

Blei wird biologisch methyliert und reichert sich in Fischen und Planktonorganismen an.

Cadmium ist sowohl für Bakterien und Algen als auch für Fischnährtiere und Fische toxisch. Seine Giftwirkung wird durch Kupfer und Zink noch verstärkt. Cadmium unterliegt der Bioakkumulation durch Fische und Plankton und reichert sich in Sedimenten an.

Auch Quecksilber ist für alle Wasserorganismen toxisch. Seine Fischtoxizität übertrifft die des Cadmiums deutlich. Anorganisches Quecksilber wird im Gewässersediment durch Mikroorganismen zu Methyl- und Dimethylquecksilber umgewandelt. Die Alkylverbindungen sind noch wesentlich toxischer als metallisches Quecksilber. Sie sind lipidlöslich und werden von Fischen und anderen Organismen um mehrere Zehnerpotenzen in ihrer Körpersubstanz angereichert. Durch Hemmung der Stoffwechselaktivität von Mikroorganismen beeinträchtigt Methylquecksilber ebenfalls die Selbstreinigungskraft der Gewässer.

Auch einige andere organische Quecksilberverbindungen (z. B. Phenylquecksilberacetat) haben sich als extrem toxisch erwiesen.

AOX:

Für die Summenkenngroße Adsorbierbares organisch gebundenes Halogen (AOX) kann naturgemäß keine ökotoxikologische Begründung gegeben werden. Das Gefahrenpotential und die Umweltrelevanz vieler Organochlorverbindungen lassen aber dennoch zumindest eine summarische Begrenzung als notwendig erscheinen.

4 Güteanforderungen für einzelne Nutzungen

4.1 Hauptnutzungsart „Freizeit und Erholung“

Bei dieser HNA geht es um Freizeitaktivitäten an und auf dem Gewässer. Sie schließt also neben der Nutzung des Uferbereiches für Naturbeobachtung, Wandern, Radfahren, Spielen, Angeln u. a. auch Wassersport im Sinne von Segeln, Rudern oder Paddeln mit ein.

Die Güteanforderungen der HNA „Freizeit und Erholung“ sind erfüllt, wenn die Mindestgüteanforderungen eingehalten werden. Sportarten, die einen intensiven und regelmäßigen bzw. ununterbrochenen Wasserkontakt beinhalten wie etwa Sporttauchen, Surfen oder Wildwasserfahren sind in den Fließgewässern von NRW nur von lokaler Bedeutung. Hier sind grundsätzlich die Anforderungen der HNA „Baden“ zugrunde zu legen.

4.2 Hauptnutzungsart „Fischgewässer gemäß EG-Richtlinie“

Die Güteanforderungen dieser Hauptnutzungsart sind durch die EG-Richtlinie 78/659/EWG geregelt (siehe Anlage 1).

Anlage 1

4.3 Hauptnutzungsart „Baden“

Die Güteanforderungen der HNA „Baden“ sind durch die EG-Richtlinie 76/160/EWG geregelt (siehe Anlage 1).

Die entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Anwendung erging durch Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1980 (MBl. NW. S. 230).

4.4 Hauptnutzungsart „Trinkwassergewinnung“

Die Güteanforderungen für direkt entnommenes Rohwasser sind durch die EG-Richtlinien 75/440/EWG (s. Anlage 1) und 79/869/EWG geregelt. In den Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der erstgenannten Richtlinie v. 18. 6. 1975 (RdErl. d. MELF v. 18. 6. 1977, SMBl. NW. 770) wird ausgeführt, daß diese Richtlinie auch auf Uferfiltrat, das der Trinkwassergewinnung dient, als Empfehlung anwendbar ist.

4.5 Hauptnutzungsart „Entnahme für die Landwirtschaft – Beregnungswasser für Freilandkulturen“

Die Güteanforderungen für diese HNA wurden unter maßgeblicher Beteiligung der Landwirtschaftskammer Rheinland erstellt. Sie liegen als Anlage 2 bei.

Anlage 2

5 Verknüpfung von Gewässergüte-Überwachungssystem und Güteanforderungen

Zur Ermittlung des Gewässerzustandes soll vor allem auf Daten, die im Rahmen des Gewässergüte-Überwachungssystems (GÜS) gewonnen wurden, zurückgegriffen werden. Es besteht aus einem abgestuften Überwachungssystem, das bereits auf die Bedeutung des Gewässers bzw. auf die schon praktizierten Nutzungen abhebt. Die Meßstellen sind so festgelegt, daß auf der Grundlage der an diesen Stellen gewonnenen Ergebnisse eine allgemeine Beurteilung des Gütezustandes möglich ist. Für Probenahme und Analysen gelten die einheitlich in NRW festgelegten Verfahren.

Reichen die im Rahmen des GÜS gewonnenen Meßwerte für eine statistische Betrachtung entsprechend

der in Abschnitt 3 aufgeführten Güteanforderungen nicht aus, so ist der Gewässerzustand auf Grund durchzuführender biologischer und/oder chemischer Untersuchungen abzuleiten.

6 Umsetzung der Güteanforderungen für Fließgewässer in die Überwachungswerte wasserrechtlicher Bescheide

6.1 Anforderungen an die Einleitung aus Kläranlagen

6.1.1 Grundlagen

Die Güteanforderungen sind grundsätzlich immer einzuhalten. Im allgemeinen kann diese Grundsatzforderung als erfüllt gelten, wenn 90% aller Konzentrationswerte im Gewässer den Anforderungen entsprechen; dadurch werden extreme Werte, die durch Ausnahmesituationen verursacht sind, nicht berücksichtigt. Die Umsetzung der Güteanforderungen für Fließgewässer in die Überwachungswerte wasserrechtlicher Bescheide geschieht nach dem Prinzip der Mischrechnung. Dabei ist als kritischer Abfluß der Mittlere Niedrigwasserabfluß (MNQ) zugrunde zu legen. Dieser Abfluß spiegelt die regelmäßig auftretende kritische Gewässersituation wider, ohne auf extreme Trockenperioden abgestellt zu sein.

Die Mischrechnung geht davon aus, daß im Bereich der Einleitungen eine vollständige Durchmischung des Abwassers mit dem Gewässer erfolgt, während der kein Stoff die Phase wechselt oder durch Reaktion mit dem Wasser entsteht bzw. dem Wasser entzogen wird.

Vollständige Durchmischung liegt vor, wenn innerhalb kurzer Zeit nach Eintritt des Abwassers in das Fließgewässer keine oder nur noch natürliche Konzentrationsgefälle auftreten. Zum Beispiel führt das Nebeneinander von Stillwasserzonen am Ufer und schnellfließenden turbulent durchmischten Wasserstreifen zu Konzentrationsgefällen Sauerstoffgehaltes und des Schwebstoffanteils. Die vollständige Durchmischung liegt in der Praxis nicht sofort unterhalb der Einleitungsstelle vor, wird jedoch zugunsten des Einleiters angenommen. Schlammablagerungen in der Nähe der Einleitungsstelle können auf unzureichende Reinigung oder auf Ausfällungsreaktionen bei der Einleitung hindeuten. Bei der Mischrechnung werden Ausfällungsvorgänge nicht berücksichtigt. Dennoch kann die Mischrechnung angewendet werden, da diese Ablagerungen eine potentielle Belastung des Gewässers darstellen, sofern sie nicht bereits zu einer akuten Belastung des Ökosystems führten.

Die Mischrechnung ergibt bei vertretbarem Aufwand ein ausreichendes Ergebnis. Detaillierte Gewässergütelängsschnitte können mit verfügbaren komplexen Gewässergütemodellen erhalten werden. Deren Einsatz erfordert jedoch einen sehr hohen analytischen Aufwand. Die tatsächlich im Gewässer entstehende Situation (stationäre dynamische Vorgänge) kann mit vertretbarem Aufwand nicht mit letzter Genauigkeit ermittelt werden.

6.1.2 Verfahren der Mischrechnung

Zur Durchführung der Mischrechnung müssen folgende Informationen vorliegen:

- 1) maßgebender Abfluß der Abwassereinleitung
- 2) maßgebender Abfluß des Gewässers oberhalb
- 3) Vorbelastung des Gewässers

Der maßgebende Abfluß der Abwassereinleitung entspricht dem 24-Stunden-Mittel des Tagesabflusses. Da saisonbedingte Schwankungen des Trockenwetterabflusses auftreten (Schulferien, Betriebsferien etc.) muß der maßgebende Tageswert herangezogen werden. Dieser ist aus den vorliegenden Messungen zu wählen. Der maßgebende Abfluß der Abwassereinleitung läßt sich näherungsweise auch aus der nach § 69 Abs. 2 LWG ermittelten Jahreschmutzwassermenge berechnen. Zur Berücksichtigung wöchentlicher und saisonaler Schwankungen ist der aus der Jahreschmutzwassermenge errechenbare mittlere jährliche Tagesabfluß mit einem Zuschlag zu versehen. Der maßgebende Tagesabfluß

ist für jede Einleitung gesondert zu ermitteln und sollte sich an dem höchsten gemessenen Trockenwetterabfluß orientieren.

Der maßgebende Abfluß des Vorfluters oberhalb der Einleitung ist der mittlere Niedrigwasserabfluß (MNQ).

Die Vorbelastung des Gewässers ergibt sich aus den Messungen im Rahmen der Gewässergüteüberwachung. Dies gilt für das Vorliegen der Gewässergütekategorie I und II. In allen anderen Fällen ist der Sollzustand (Gewässergütekategorie II) für die Berechnung heranzuziehen. Die Konzentrationswerte für die einzelnen Kenngrößen können in diesen Fällen anhand der Tabelle auf Seite 866, in der die 90 Perzentilwerte vorgegeben sind, festgelegt werden. Die Zuordnung chemischer Kenngrößen zu biologischen Gewässergütekategorien kann naturgemäß nur in Form von Konzentrationsbereichen erfolgen. Dies ist bei der Mischrechnung zu berücksichtigen.

Mit diesen Grundlagen kann der zulässige Stofftransport unterhalb der Einleitung nach dem Schema in Anlage 3 ermittelt werden. Dabei sind die im Vorfluter zulässigen Konzentrationen zur Aufrechterhaltung der Gewässergütekategorie II mit dem kritischen Abfluß unterhalb der Einleitung (MNQ unterhalb = MNQ oberhalb + Qt) zu multiplizieren.

Mit der Mischrechnung können die mittleren täglich einzuleitenden Transporte und Konzentrationen aus der Kläranlage ermittelt werden. Diese Transporte und Konzentrationen stellen die Betriebswerte der Kläranlage dar. Für die Festlegung der Überwachungswerte müssen die Tagesschwankungen im Ablauf der Kläranlage berücksichtigt werden. Diese Schwankungen sind je nach Art und Ausbaugröße der Kläranlage sowie je nach Art der festzulegenden Kenngrößen unterschiedlich (Faktor 1,7 bis 4,0). Grundsätzlich sind jedoch die Überwachungswerte höher als die Betriebswerte.

6.2 Hinweise für Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser

Wie aus den Einleitungen von Kläranlagen können auch aus den Einleitungen der Misch- und Trennkanaalisation nicht unerhebliche Schmutzfrachten in die Gewässer gelangen. Aus der Maßgabe, daß die Güteanforderungen grundsätzlich im Gewässer einzuhalten sind, folgt, daß auch weitergehende Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser notwendig werden können. Hierbei ist zu beachten, daß Kanalnetz und Kläranlage funktionsmäßig eine Einheit darstellen, deren Emissionsverhalten nicht von einander unabhängig betrachtet werden dürfen. Der derzeitige Wissensstand über das Emissionsverhalten von Misch- und Trennkanaalisationen ist wegen der bisher nur in geringem Umfang verfügbaren Untersuchungsergebnisse noch nicht befriedigend.

Bei der Formulierung weitergehender Forderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser sollte im Einzelfall auf eingehende Untersuchungen, ggf. unter Verwendung von geeigneten Meßdaten, zurückgegriffen werden. Auch der Einsatz von Stofftransportmodellen kann hierbei hilfreich sein. Dennoch sollte bei der Sanierung von Kanalnetzen die Reihenfolge der Maßnahmen dem Grundsatz folgen, daß zunächst die Teilmaßnahmen mit der größten Entlastung vorgenommen werden.

Weitergehende Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser zielen nicht nur auf seine Rückhaltung, sondern vor allem auch auf seine Behandlung ab.

6.3 Diffuse Einträge

Neben den Einleitungen aus Kläranlagen und Kanaalisationen spielen in zunehmendem Maße diffuse Einträge, insbesondere aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, eine Rolle als Ursache der Gewässerbelastung mit Nähr- und Schadstoffen.

Dieses Problem muß in naher Zukunft gelöst werden. Dazu sind Konzepte erforderlich, die über wasserwirtschaftliche Betrachtungen hinausgehen.

Anlage 1: Synopse der höherwertigen Nutzungen

Kenngrößen	Anforderungen	Allg. Güteanforderungen (LWA)	Fischgewässer gemäß EG-Richtlinie				Badegewässer (EG-Richtlinie)		Trinkwassergewinnung				
			Salmoniden-Gewässer		Cypriniden-Gewässer				Kat. A2 der EG-Richtlinie		Kat. A1 der EG-Richtlinie		
			AGA	G	I	G	I	G	I	G	I	G	I
1	Temperatur T _{max} , °C/ΔT _G , K sommerkühle Gew.: sommerwarme Gew.:	20/3 25/5		21,5 ¹⁾		28 ¹⁾				22	25 ²⁾	22	25 ²⁾
2	Sauerstoff Sättigung (mg/l) (%)	≥ 6	50% > 9 100% > 7	50% > 9	50% > 8 100% > 5	50% > 7		80–120		> 50		> 70	
3	pH-Wert	6,5–8,5		6–9 ⁰⁾		6–9 ⁰⁾		6–9 ⁰⁾		5,5–9		6,5–8,5	
4	Ammonium, NH ₄ ⁺ -N (mg/l)	≤ 1	< 0,03	< 0,78 ⁴⁾	< 0,16	< 0,78 ⁴⁾				0,78	1,17	0,04	
5	Ammoniak, NH ₃ -N (mg/l)		< 0,004	< 0,02	< 0,004	< 0,02							
6	Cyanide ges. (mg/l)										0,05		0,05
7	Geruch (Verd.-Faktor)									10		3	
8	BSB, m. ATH (mg/l)	≤ 5	< 3 ⁷⁾		< 6 ⁷⁾					< 5 ⁷⁾		< 3 ⁷⁾	
9	CSB (mg/l)	≤ 20											
10	Chloride (mg/l)									200		200	
11	Sulfate (mg/l)									150	250 ⁰⁾	150	250
12	Phosphor ges. (mg/l)	≤ 0,3								0,3		0,17	
13	Eisen a) ges. (mg/l) b) gel. (mg/l)	≤ 2								1	2	0,1	0,3
14	Zink ges. (mg/l)	≤ 0,3		< 0,3 ²⁾		< 1 ²⁾				1	5	0,5	3
15	Kupfer a) ges. (mg/l) b) gel. (mg/l)	≤ 0,04	< 0,04 ²⁾		< 0,04 ²⁾					0,05		0,02	0,05 ⁰⁾
16	Chrom ges. (mg/l)	≤ 0,03								0,05		0,05	
17	Nickel ges. (mg/l)	≤ 0,03											
18	Quecksilber ges. (mg/l)	< 0,0005								0,0005	0,001	0,0005	0,001
19	Cadmium ges. (mg/l)	≤ 0,001								0,001	0,005	0,001	0,005
20	Blei ges. (mg/l)	≤ 0,02									0,05		0,05
21	Arsen ges. (mg/l)										0,05	0,01	0,05
22	Selen ges. (mg/l)										0,01		0,01
23	Mangan ges. (mg/l)									0,1		0,05	
24	Barium ges. (mg/l)										1		0,1
25	Bor ges. (mg/l)									1		1	
26	Nitrate, NO ₃ ⁻ -N (mg/l)	≤ 8									11,5 ³⁾	5,75	11,5 ³⁾
27	Nitrite, NO ₂ ⁻ -N (mg/l)		< 0,003		< 0,009								
28	Kjeldahl-Stickstoff, N (mg/l)									2		1	

	Anforderungen Kenngrößen	Allg. Güte- anfor- derungen (LWA) AGA	Fischgewässer gemäß EG-Richtlinie				Badegewässer (EG-Richtlinie)		Trinkwassergewinnung			
			Salmoniden- Gewässer		Cypriniden- Gewässer				Kat. A2 der EG-Richtlinie		Kat. A1 der EG-Richtlinie	
			G	I	G	I	G	I	G	I	G	I
29	Fluoride (mg/l)								0,7/1,7		0,7/1	1,5
30	Leitfähigkeit (µS/cm)								1000		1000	
31	Transparenz (m)						2	1 ^o)				
32	Suspendierte Stoffe (mg/l)		<25		<25							
33	Phenolindex (mg/l)			⁵⁾		⁵⁾	≤0,005	<0,05	0,001	0,005		0,001
34	Kohlenwasserstoffe (mg/l)			⁶⁾		⁶⁾	≤0,3			0,2		0,05
35	Polyzyklische arom. Kohlen- wasserstoffe (PAK) (mg/l)									0,0002		0,0002
36	Chloroformextrahierbare Stoffe (mg/l SEC)								0,2		0,1	
37	Tenside, anionaktive (MBAS) (mg/l)						≤0,3		0,2		0,2	
38	Pestizide ges. (Parathion, HCH, Dieldrin) (mg/l)									0,0025		0,001
39	AOX (mg/l)	≤0,04										
40	TOC (mg/l)	≤7										
41	Gesamtcoliforme Bakterien /100 ml						500	10000	5000		50	
42	Faekalcoliforme- Bakterien /100 ml						100	2000	2000		20	
43	Streptococcus faec. /100 ml						100		1000		20	
44	Salmonellen /l							0	0		keine in 5 l	
45	Darmviren PFU/10 L								0			

Abkürzungen:

AGA = Allgemeine Güteanforderung, G = (guide) – Leitwert, I = (imperativ) = Zwingender Wert.

*) Überschreitung der Grenzwerte bei außergewöhnlichen geographischen oder meteorologischen Verhältnissen vorgesehen.

1) Die EG-Richtlinie für Fischgewässer (78/659/EWG) sieht außerdem Regelungen für Aufwärmspannen und Laichzeit-Temperaturen vor.

2) Die EG-Richtlinie für Fischgewässer (78/659/EWG) staffelt die Werte für Zink und Kupfer nach Wasserhärtegraden; die angegebenen Werte beziehen sich auf 100 mg CaCO₃/l.

3) In Abhängigkeit von der Wasserhärte gelten folgende Werte:

CaCO ₃	(mg/l)	10	50	100
Ca ²⁺	(mg/l)	4	20	40
Zink ges.	(mg/l)			
Salmoniden – Gew.		0,03	0,2	0,3
Cypriniden – Gew.		0,3	0,7	1,0
Kupfer gel.	(mg/l)	0,005	0,022	0,04

4) Bei besonderen geographischen oder klimatischen Verhältnissen, insbesondere im Falle niedriger Wassertemperaturen und einer verminderten Nitrifikation, oder wenn die zuständige Behörde nachweisen kann, daß sich keine schädlichen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestandes ergeben, können die Mitgliedstaaten höhere Werte als 1 mg/l festsetzen.

5) Phenolhaltige Verbindungen dürfen nicht in solchen Konzentrationen vorhanden sein, daß sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen.

6) Ölkohlenwasserstoffe dürfen im Wasser nicht in solchen Mengen vorhanden sein, daß sie:

- an der Wasseroberfläche einen sichtbaren Film bilden oder das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen;
- bei den Fischen Schäden verursachen oder den Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben.

HNA „Entnahme für die Landwirtschaft“

Güteanforderungen an
„Beregnungswasser für Freilandkulturen“

	Merkmale	Richtwert
	A. Mineralische Stoffe	
1	Aluminium (mg/l)	5,0
2	Arsen (mg/l)	0,04
3	Beryllium (mg/l)	0,05
4	Blei (mg/l)	0,05
5	Bor (mg/l)	0,5
6	Cadmium (mg/l)	0,006
7	Chrom (mg/l)	0,1
8	Eisen (mg/l)	2,0
9	Fluor (mg/l)	1,0
10	Kobalt (mg/l)	0,2
11	Kupfer (mg/l)	0,2
12	Mangan (mg/l)	2,0
13	Molybdän (mg/l)	0,005
14	Nickel (mg/l)	0,1
15	Quecksilber (mg/l)	0,004
16	Selen (mg/l)	0,02
17	Zink (mg/l)	2,0
	B. Salze	
18	Gesamtsalzgehalt (mg/l)	500
19	Chloride (mg/l)	200
20	Natrium (mg/l)	150
	C. Mikrobiol. Beschaffenheit	
21	Gesamtcoliforme Keime/ml	10
22	Fäkalcoliforme Keime/ml	1
	D. Sonstige Merkmale	
23	pH-Wert	5,0–8,5

**Erläuterungen zu den Güteanforderungen der HNA
„Entnahme für die Landwirtschaft - Beregnungswasser
für Freilandkulturen“**

1. Die genannten Richtwerte gelten bei **direkter Entnahme** für landwirtschaftliche und gärtnerische **Freilandkulturen** mit einer durchschnittlichen max. Jahresberegnungsgabe von 300 mm (l/m²).

2. Die genannten Richtwerte gelten – wegen des bedeutend höheren Wasserbedarfs – **nicht für Gewächshauskulturen und nicht für Gemüse und Zierpflanzen** mit geringer Salzverträglichkeit als **Freilandkulturen**.

3. Die genannten Richtwerte sollten nach Möglichkeit nicht – keineswegs jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg – überschritten werden. Einmaliges Überschreiten einzelner Werte um bis zu 50% kann geduldet werden.

Ausgenommen sind die Inhaltsstoffe Arsen, Cadmium, Quecksilber, Zink und Chrom. Bei diesen Schwermetallen sollten die genannten Richtwerte als **Grenzwerte** angesehen werden.

4. Die **Entnahme von Wasserproben** zur Ermittlung der Werte hat an mehreren hierfür geeigneten Stellen zu erfolgen. Die Werte haben für jede Entnahmestelle zu gelten; es sind also keine Durchschnittswerte für das Gewässer zu bilden.

5. Die Gewässer sind auf ihren Gehalt an **mineralischen Stoffen und Salzen** jährlich zweimal zu untersuchen, und zwar zu Beginn der Beregnungssaison und im Hochsommer. Ergeben sich innerhalb der ersten drei Jahre keine Überschreitungen einzelner Grenzwerte, dann genügt künftig eine Untersuchung zu Beginn der Beregnungssaison.

6. Untersuchungen zur **mikrobiologischen Beschaffenheit** des Fließgewässers sind dreimal jährlich während der Beregnungssaison durchzuführen. Werden die Richtwerte überschritten, muß bei Kulturen, die dem Rohverzehr dienen (Gemüse, Obst), eine Karenzzeit von 14 Tagen eingehalten werden.

7. Bei **indirekter Entnahme** über Brunnen sind für die Nutzungen „Beregnungswasser für Freilandkulturen“ und „Viehtränkung“ über die Mindestgüteanforderungen (MGA) hinaus keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

Die direkte Entnahme von Flußwasser zur „Viehtränkung“ ist zu untersagen, da hier nahezu die gleichen Anforderungen wie an Trinkwasser zu stellen sind.

Anlage 3: Muster für die Durchführung der Mischrechnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
JSM	24-h-Mittel JSM/365 1:365 d	maßgebender Tagesabfluß $2 \times F_1$		MNQ oberhalb	Konzentration im Gewässer oberhalb	Transport im Gewässer oberhalb 5×6	MNQ unterhalb $5 + 4$	erlaubte Konzentration im Gewässer unterhalb	Transport im Gewässer unterhalb 8×9	erlaubter Transport der Einleitung (ÜW) $10 - 7 \times F_2$	erlaubte Einleitungskonzentration (ÜW) $11:4$
[m³]	[m³/d]	[m³/h]	[l/s]	[l/s]	[mg/l]	[mg/s]	[l/s]	[mg/l]	[mg/s]	[mg/s]	[mg/l]

F_1 = Faktor für den maßgebenden Trockenwetterabfluß (z.B. 1,33).

F_2 = Faktor für die Umrechnung von Betriebswert auf Überwachungswert (z.B. 2,0).

780

**Ausbildungsstätten
für landwirtschaftlich (biologisch)-technische
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 5. 1991 -
II A 4 - 2544.3

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 16. 2. 1957 (SMBL. NW. 780) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1991 S. 875.

780

**Ausbildungsstätten
für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen
und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 7. 5. 1991 - II A 4 - 2544.3

Gemäß § 2 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten v. 30. 1. 1953 (SMBL. NW. 780) sind folgende Betriebe als Ausbildungsstätten anerkannt worden:

Ausbildungsstätte	Fachgruppe	Sonderfächer
W. von Borries-Eckendorf Hovedissen Postfach 1151 4817 Leopoldshöhe	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Untersuchungen von Saatgut
Deutsche Saatveredlung Lippstadt-Bremen GmbH Thüler Straße 30 4796 Salzkotten-Thüle	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz, Untersuchungen von Saatgut
Gebr. Dippe Saatzucht GmbH Domäne Biemsen Zum Knipkenbach 20 Postfach 3284 4902 Bad Salzuflen	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Untersuchungen von Saatgut
Institut für Pflanzenkrankheiten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Nußallee 9 5300 Bonn 1	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz
Institut für Pflanzenschutz, Saatgutuntersuchung und Bienenkunde der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Nevinghoff 40 4400 Münster	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz

- MBL. NW. 1991 S. 875.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 5. 1991 -
II A 3 - 2114/02 - 4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 3.2 wird wie folgt ergänzt:
das letzte Komma wird gestrichen und folgende Worte werden angehängt:
„oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten,“
2. In Nummer 4.6 wird in der letzten Zeile der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Die folgende Nummer 4.7 wird hinzugefügt:
4.7 bei Antragstellung oder spätestens nach Durchführung der Investitionen nach Nummer 4.3 nachgewiesen wird, daß das Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1989 - SMBL. NW. 770) eingehalten wird,
4. Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2.3 wird um folgende Zeile ergänzt:
als Mitunternehmer mit dem/den
Junglandwirt(en) ☐
(Name)
 - b) Die Nummer 3.4 erhält nach dem Komma folgende Fassung:
„wenn die Nachweise über die Einhaltung des Güllebeurteilungsschemas und die durchgeführten Investitionsmaßnahmen erbracht sind.“
 - c) In Nummer 3.5.2 werden nach den Worten „nur mit dem Ehegatten“ die Worte „oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten“ eingefügt.
5. In Anlage 2 „Zuwendungsbescheid“ werden in Nummer 3.1 nach den Worten „mit dem Ehegatten“ die Worte „oder mit einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten“ eingefügt.
6. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

- MBL. NW. 1991 S. 876.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 5. 1991 -
II A 3 - 2114/20

Mein RdErl. v. 9. 5. 1990 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
 - 2.1 Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluß auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenstufe für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes.

2. Die Nummer 4.1.1 erhält folgende Fassung:

4.1.1 in den letzten drei Jahren vor Antragstellung das Einkommen des Antragstellers aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf seinem Betrieb mindestens 50 v. H. des Gesamteinkommens ausgemacht hat und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit umfaßt; allerdings darf der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 v. H. des Gesamteinkommens des Antragstellers nicht unterschreiten (Haupterwerb),

3. Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

3.1.1 in den letzten drei Jahren mein Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen und handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf meinem Betrieb mindestens 50 v. H. des Gesamteinkommens ausmachte und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit umfaßt, der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil am Gesamteinkommen jedoch mindestens 25 v. H. betrug,

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

- MBL. NW. 1991 S. 876.

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 5. 1991 -
II A 4 - 2586.1

Mein RdErl. v. 5. 9. 1988 (SMBL. NW. 787) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Arbeitnehmer“ der Klammerzusatz „(Nr. 4.2)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 4.3)“ ersetzt.
2. In Nummer 4.1.1 werden nach den Wörtern „rationelle Gestaltung“ die Wörter „in erheblichem Umfang (Nr. 4.4)“ gestrichen und nach dem Klammersatz „(hierzu gehört auch die Verpachtung)“ die Wörter „in erheblichem Umfang (Nr. 4.4)“ eingefügt.
3. In Nummer 4.1.1 werden die Klammern vor dem Wort „hierzu“ und nach dem Wort „Verpachtung“ durch je einen Gedankenstrich ersetzt.
4. Nach Nummer 4.1.4 wird folgende Nummer 4.2 angefügt:

4.2 Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nummer 5.3.4.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

5. Die bisherigen Nummern 4.2 und 4.3 erhalten die Nummern 4.3 und 4.4.
6. In Nummer 4.4 wird in der 5. Zeile die Nummer „4.2“ durch die Nummer „4.3“ ersetzt.
7. In Nummer 5.2 wird hinter dem Wort „Bagatellgrenze“ der Betrag „100,- DM“ durch den Betrag „200,- DM“ ersetzt.
8. In Nummer 5.3 wird im letzten Halbsatz nach den Wörtern „mindestens jedoch“ der Betrag „120 DM“ durch den Betrag „200 DM“ ersetzt.
9. In Nummer 5.3.6 wird bei der Angabe „§ 32 Abs. 1.4“ der Punkt hinter der Zahl „1“ durch ein Komma ersetzt.
10. Die Nummern 6.1.1 und 6.1.2 werden gestrichen und durch die folgenden Nummern 6.1.1 bis 6.1.5 ersetzt:
- 6.1.1 Die Anpassungshilfe wird jährlich auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 6.1.2 Sie kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden (Erstantrag);
- 6.1.3 in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. 4. für das vorangegangene Kalenderjahr zu beantragen (Folgeantrag).
- 6.1.4 Die Fristen sind Ausschußfristen, die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 6.1.5 Die Anpassungshilfe ist nach den Mustern der Anlage 1 (bei Erstantrag) bzw. der Anlage 2 (bei Folgeantrag) bei dem Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu beantragen.
11. Die Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
- 6.3 Auszahlungsverfahren
- 6.3.1 Die Anpassungshilfe wird ab 1. 6. eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum eines Kalenderjahres in einer Summe ausbezahlt.
- 6.3.2 Dem Berechtigten kann bereits vor dem 1. 6. eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum eines Kalenderjahres durch Beantragung im Erst- bzw. Folgeantrag (Anlage 1 bzw. Anlage 2) ein Abschlag auf die zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.
12. Die Nummer 7.3 wird ersatzlos gestrichen.
13. Die Anlage 1 „Antrag (Erstantrag) auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes vom 5. 9. 1988 (SMBL. NW. 787)“ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
1. In I Nummer 3.2 wird nach dem dritten Tired folgendes viertes Tired angefügt:
- Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
2. In I Nummer 3.3 wird folgender Abschnitt angefügt:
- Es handelt sich um eine ☐ / keine ☐
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Arbeitsamtes in
-
(Ort)
3. Nach I Nummer 3.5 wird folgende Nummer 3.6 angefügt:
- 3.6 Ich beantrage nach Ablauf des 1. Berechtigungszeitraums die Auszahlung eines Abschlags auf die zum 1. 6. des Folgejahres zu gewährende Anpassungshilfe ☐.
12. Die Anlage 2 „Antrag (Folgeantrag) auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwen-

dungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes v. 5. 9. 1988 (SMBL. NW. 787)“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2.1 wird nach dem dritten Tired folgendes viertes Tired angefügt:
- Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
2. In Nummer 2.2 wird folgender Absatz angefügt:
- Es handelt sich um eine ☐ / keine ☐
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Arbeitsamtes in
-
(Ort)
3. Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 angefügt:
- 2.5 Ich beantrage nach Ablauf des Berechtigungszeitraums die Auszahlung eines Abschlags auf die zum 1. 6. des Folgejahres zu gewährende Anpassungshilfe ☐.
13. Die Anlage 3 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. In Nummer 5 „Auszahlung“ wird folgender Satz angefügt:
- Auf Antrag kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum ein Abschlag auf die zum 1. 6. zu gewährende Zuwendung gezahlt werden.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

– MBL. NW. 1991 S. 876.

79010

Unterkunft und Verpflegung an der Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 4. 1991 –
III A 5 28-15-00.56

1 Allgemeines

Die Landesanstalt für Forstwirtschaft (LAFO) trägt durch die Vermittlung fachbezogener Erkenntnisse im Rahmen von Lehr-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Realisierung des Umweltprogramms der Landesregierung bei. Sie übernimmt zentrale Aufgaben bei Aus- und Fortbildung im Berufsfeld Forstwirt und bei der Fortbildung der Waldbesitzer und wirkt bei der Aus- und Fortbildung des Forstpersonals mit. Es ist wie folgt zu verfahren:

2 Unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung

- 2.1 Folgende zur LAFO aus Gründen der Aus- und Fortbildung oder aus sonstigen dienstlichen Anlässen entsandte Personen erhalten Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich, soweit ihr Verpflegungsmehraufwand nicht durch eine Pauschvergütung, ein Sitzungsgeld oder eine ähnliche Leistung abgegolten wird:

- Landesbedienstete (auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, soweit sie an Lehrgängen von nicht mehr als 14-tägiger Dauer teilnehmen – einschließlich An- und Abreisetag –)
- Landwirtschaftskammerbedienstete
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- Auszubildende für den Beruf „Forstwirt“
- Teilnehmer an Forstwirtschaftsmeisterlehrgängen (Nr. 2.4 ist zu beachten).

- 2.2 Die LAFO hat von den nicht-staatlichen Ausbildungsbetrieben die Entgelte für die zur LAFO entsandten Auszubildenden in Höhe der jeweils gültigen Sätze für Unterkunft und Verpflegung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages (TVAV-F) – gemeinüblich auf volle DM gerundet – anzufordern und zu vereinnahmen.

Anlage 1
Anlage 2

2.3 Den Auszubildenden aus den staatlichen Forstbetrieben ist gemäß TVAV-F die zu zahlende Ausbildungsvergütung um die Sätze für Unterkunft und Verpflegung (§ 3 TVAV-F) zu kürzen.

2.4 Teilnehmer an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister haben die Entgelte nach den Nummern 4.1 und 4.2 zu entrichten, soweit sie nicht aufgrund des Tarifvertrages über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister vom 18. 9. 1982 gefördert werden.

2.5 Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung mein RdErl. v. 24. 10. 1989 (SMBI. NW. 20320). Auf § 12 LRRKG wird hingewiesen. Außerdem ist mein RdErl. v. 16. 7. 1985 - I B 5 - 401-199 E/84 zu beachten. Die Trennungsschädigung wird auf 0,- DM festgesetzt.

3 Entgeltliche Unterkunft und Verpflegung

3.1 Folgende Personen erhalten bei der LAFO gegen Entgelt nach Nummern 4.1 und 4.2 Unterkunft und Verpflegung:

- Schüler der Fachschule für Forstwirtschaft
- Teilnehmer (einschließlich Dozenten) an fachbezogenen Seminaren und anderen Veranstaltungen, die meinen Aufgabenbereich berühren. Für Landesbedienstete und Landwirtschaftskammerbedienstete gilt Nummer 2.1; der Nachweis ist über Teilnehmerlisten zu führen, die Angaben zur Dienststelle enthalten müssen.

3.2 Andere Personen (ausgenommen Teilnehmer nach Nr. 4.7) haben die Entgelte nach den Nummern 4.1 und 4.3 zu entrichten.

4 Entgelte

4.1 Die Entgelte für Übernachtungen im Mehrbettzimmer betragen:

- Mehrbettzimmer 10,- DM je Person
- Einzelbelegung eines Mehrbettzimmers 14,- DM je Person.

4.2 Entgelte für Verpflegung nach dem Tagesverpflegungssatz:

- für ein Frühstück 2,40 DM
- für ein Mittagessen 4,80 DM
- für einen Kaffee 1,20 DM
- für ein Abendessen 3,60 DM
- Tagesatz 12,- DM**

4.3 Die Entgelte für Verpflegung einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages von 3,- DM betragen bei einem Tagesverpflegungssatz von 12,- DM (siehe Nr. 3.2):

- für ein Frühstück 3,- DM
- für ein Mittagessen 6,- DM
- für einen Kaffee 1,50 DM
- für ein Abendessen 4,50 DM
- Tagesatz 15,- DM**

4.4 Getränke sind nach den Kosten des Materialeinsatzes zu berechnen, soweit sie nicht in der Verpflegung enthalten sind.

4.5 Bedienstete der LAFO können an der Gemeinschaftsverpflegung gegen Zahlung des Entgeltes nach Nummer 4.3 teilnehmen.

4.6 Für die Durchführung von Seminaren/Veranstaltungen, die meinen Aufgabenbereich nicht berühren, ist eine Raumbenutzungsgebühr in Höhe von 30,- DM täglich zu erheben. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.

4.7 Teilnehmer an Seminaren/Veranstaltungen nach Nummer 4.6 haben Entgelte für Übernachtung nach Nummer 4.1 und für Verpflegung nach dem Tagesverpflegungssatz

- für ein Frühstück 6,- DM
- für ein Mittagessen 12,- DM
- für einen Kaffee 3,- DM
- für ein Abendessen 9,- DM
- Tagessatz 30,- DM**

zu entrichten.

4.8 Die Entgelte sind bei Kapitel 10270 Titel 12518 zu buchen.

5 Abrechnungsverfahren

Einzahlungen sollen grundsätzlich bargeldlos erfolgen.

Nach Nummer 15.4 der Zahlstellenbestimmungen (ZBest) - Anlage 2 zu Nummer 5.2 VV zu § 79 LHO - wird zugelassen, daß anfallende Bareinzahlungen über den bewilligten Handvorschuß vereinnahmt werden.

6 Schlußbestimmungen

Die Regelungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Nummer 2.1 - erster Spiegelstrich - treten zum 1. Januar 1991 in Kraft. Im übrigen tritt dieser RdErl. am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig hebe ich den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 7. 1983 (SMBI. NW. 79010) auf.

- MBI. NW. 1991 S. 877.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 5. 1991 -
II B 6 - 427 - 5/82

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. 3. 1989 ausgestellte und bis zum 4. 5. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5115 des Herrn Mauro Bocola, Sohn des Bediensteten des Verwaltungspersonals Matteo Bocola, Italienisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBI. NW. 1991 S. 878.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 5. 1991 -
I B 4 - 150 - 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Maria Alex,
Düsseldorf
- Ernst Brücher,
Köln
- Georg Budke,
Grevembroich
- Claus Hinrich Casdorff,
Köln
- Professor Alberto Erede,
Düsseldorf
- Helmut Siegfried Gerigk
- Bruder Wendelin -,
Münster
- Michael Geuenich,
Köln
- Daniel Goeudevert,
Wolfsburg
- Ilse Gräve,
Ennepetal

- Professor Dr. Karl Peter Grottemeyer,
Bielefeld
- Max von der Grün,
Dortmund
- Friedrich Hagemeier,
Bünde
- Wilhelm Haneke,
Essen
- Werner Höcker,
Bielefeld
- Klaus Hülshoff,
Kempen
- Rudolf Judith,
Duisburg
- Dr. Hermann Klingler,
Moers
- Christine Klissenbauer,
Düsseldorf
- Dr. Harald Kühnen,
München
- Fritz Kulins,
Düsseldorf
- Dr. Anneliese Lissner,
Monheim
- Dr. Heinz Loos,
Düsseldorf
- Irmgard Lubjuhn,
Rheinberg
- Johanna Mirschel,
Düsseldorf
- Herbert Nesecker,
Münster
- Horst Niggemeier MdB,
Datteln
- Karl Nolden,
Paderborn
- Harald Norpoth,
Telgte
- Erika Ostermeier,
Ratingen
- Dr. Ottmar Pohl MdL,
Köln
- Luise Röseler,
Steinheim
- Elisabeth Roock,
Solingen
- Professor (em.) Dr. med. Hans Schlipköter,
Düsseldorf
- Christian Schneider,
Euskirchen

- Christoph Schulze-Stapen,
Gütersloh
- Werner Seelig,
Essen
- Dieter Thoma,
Köln
- Maria Timmler,
Essen
- Dr. Willem Welling,
Den Haag/Niederlande

- MBl. NW. 1991 S. 878.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 5. 1991 -
III B 2 - 56.10.00 - 1502 II/91

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes
entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem
Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Ja-
nuar bis März 1991 auf

2 234 915 353,47 DM

festgesetzt.

- MBl. NW. 1991 S. 879.

Finanzministerium

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Gutachterverfahren für Psychotherapie

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 5. 1991 -
B 3100 - 4.9.5.1 - IV A 4

Der Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und
analytische Psychotherapie von Erwachsenen, Herr Dr.
med. G. G. Kloska, (Abschnitt A lfd. Nr. 12 des Verzeich-
nisses in Nummer 9.4 der Verwaltungsverordnung zur
Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Bei-
hilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
v. 9. 4. 1965 - S.MBl. NW. 203204 -) hat gebeten, ihm bis auf
weiteres keine Gutachteraufträge zuzuleiten.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1991 S. 879.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 12. 6. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
24	6. 6. 1991	Verordnung zur Bestimmung der Regelbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	242
26	25. 5. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)	244
	8. 5. 1991	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1991	243
	5. 6. 1991	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1991	242

– MBL NW. 1991 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 6,50 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569